



Satzung
des
Sportverein Planegg-Krailling e.V.
von 1926

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 1. Januar 1926 in Planegg gegründete Verein führt den Namen „SV Planegg-Krailling“. Er hat seinen Sitz in Planegg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

(2) Er ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO).

(4) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports.

(5) Er ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (sog. Ehrenamtspauschale) – ausgeübt werden.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (3) trifft das Präsidium.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen

durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(8) Der Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belege und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(9) Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 4 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufgaben

Aufgaben des Vereins, mit denen der Satzungszweck gem. § 1 Abs. 4 der Satzung verwirklicht wird, sind insbesondere:

- die Abhaltung methodisch geordneter Turn-, Sport- und Spielübungen,
- die sportliche Förderung der Jugend,
- Bildung von Turnier- und Wettkampfmansschaften,
- der Erwerb und die Unterhaltung der erforderlichen Baulichkeiten, Plätze und Geräte,
- Ausbildung und Berufung sachkundiger Leiter,
- sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen

§ 6 Geschäftsjahr und Selbstverwaltung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein kann sich Ordnungen geben.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der beim Präsidium einen entsprechenden Antrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium oder ein von diesem bestimmter Ausschuss. Der endgültigen Aufnahme kann eine vorläufige Aufnahme vorangehen.

(2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Sie ist nicht vererbbar.

(4) Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Die Beitragspflicht endet aber stets erst mit dem Ende des laufenden Jahres.

(5) Ein Mitglied kann durch das Präsidium oder einem vom Präsidium bestimmten Ausschuss ausgeschlossen werden

- a) wenn trotz zweifacher Mahnung und Ablauf einer gesetzten Zahlungsfrist die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht erfüllt sind,
- b) wenn das Mitglied sich unehrenhaft oder wiederholt grob unsportlich verhält, oder das Ansehen des Vereins oder einer seiner Abteilungen, oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, verletzt,
- c) wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Spielordnung des Vereins oder einer Abteilung grob verstößt,
- d) aus sonstigem wichtigen Grund.

(6) Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Ein Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Mitteilung der wesentlichen Gründe bekannt zu geben.

(7) Gegen einen Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn sie spätestens 14 Tage nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Präsidenten des Vereins beantragt wird. Bei rechtzeitiger Berufungseinlegung ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (einmalige Sonderbeiträge) werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt; sie sind eine Bringschuld. Über Aufnahmegebühren entscheidet das Präsidium. Soweit Abteilungen des Vereins eigene Beiträge erheben, gilt insoweit deren Abteilungsordnung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind alle Mitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Organe des Vereins

sind:

die Mitgliederversammlung
das Präsidium
der Präsident

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

(2) Der Jahreshauptversammlung obliegt

- die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnungen des Präsidiums und der Abteilungen,
- die Wahl der Präsidiumsmitglieder, soweit erforderlich,
- die Wahl der Revisoren
- die Entlastung des Präsidiums,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Präsidiums einzuberufen oder wenn wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Präsidium unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder durch den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post wie EPOST, E-Mail und Pushnachricht per Software oder Webdienst (BLSV Sportler-App).

(5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit erforderlich.

(6) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind und wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt, dass die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen sind. Ein Antrag auf Satzungsänderung bedarf, um nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, der Einstimmigkeit.

(7) Abstimmungen sind nur bei der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, sowie des Finanzvorstandes und im übrigen nur dann geheim, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

(8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die

Beschlüsse von Präsidiumssitzungen.

§ 12 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

**dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Finanzvorstand,
dem Verwaltungsvorstand,
dem Liegenschaftsvorstand,
dem Technikvorstand,
dem Vereinsjugendsprecher
und den Abteilungsleitern.**

(2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, die von ihren Abteilungen gewählt werden und des Vereinsjugendsprechers, der auf dem Vereinsjugendtag gewählt wird, auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des neuen Präsidiums im Amt.

(3) Das Präsidium erlässt Ordnungen und fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten formlos einberufen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vereinsjugendsprecher ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres im Präsidium stimmberechtigt.

(4) Präsidiumssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums dies vom Präsidenten verlangt.

(5) Das Präsidium leitet den Verein in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Abteilungen betreffen und bewilligt die Ausgaben und beschließt die Aufnahme, Ausschließung oder Maßregelung von Mitgliedern. Die Sitzungen leitet der Präsident und vollzieht die Beschlüsse. Das Präsidium kann Teile seiner Aufgaben auf Ausschüsse übertragen.

(6) Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, kann das Präsidium ein nicht gewähltes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes können auch von einem anderen Präsidiumsmitglied übernommen werden. Darüber hinaus ist Personalunion zulässig.

(7) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Finanzvorstand, Verwaltungsvorstand, Liegenschaftsvorstand und Technikvorstand. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach der Geschäftsordnung innerhalb des Vereins übertragen sind.

§ 13 Der Präsident

(1) Der Präsident ist der Vorsitzende des Vereins.

(2) Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Präsidiumsmitgliedern zugewiesen sind. In Fällen, in denen das Präsidium nicht rechtzeitig versammelt werden kann, oder das sonst zuständige Präsidiumsmitglied nicht erreichbar ist, trifft er auch insoweit unaufschiebbare Entscheidungen. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Präsidiumssitzungen ein und leitet sie. Er legt die Tagesordnung fest und überwacht die Vollziehung der Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist berechtigt, auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(3) Bei der Aufstellung des Haushaltsplans wirkt er mit. Er ist dazu aufgerufen, die übrigen Präsidiumsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen.

(4) Der Vizepräsident nimmt die Aufgaben wahr, welche die Geschäftsordnung für ihn bestimmt und vertritt darüber hinaus den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

(5) Die Aufgaben der übrigen Mitglieder des Präsidiums werden durch die Geschäftsordnung festgelegt. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident.

§ 14 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und Vizepräsidenten vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die beiden Präsidenten sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Präsidiums gegründet.

(2) Für die Ausübung des Sports in den Abteilungen sind die Statuten der jeweiligen Landesverbände maßgebend.

(3) Die Abteilungen können sich, sofern dies das Präsidium für zweckmäßig hält, selbst verwalten. Sie geben sich zu diesem Zweck Ordnungen. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. Soweit keine Abteilungsordnung vorliegt, gilt diese

Satzung. Ist eine Abteilungsordnung mit dieser Satzung nicht zu vereinbaren, hat diese Satzung den Vorrang.

(4) Die Abteilungen wählen ihre Leiter alljährlich oder im Abstand von 2 Jahren. Es können zur Verwaltung der Abteilungsangelegenheiten auch Abteilungsvorstandschäften von den Abteilungen gewählt werden. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Hauptverein hinsichtlich der verwaltungstechnischen und sportlichen Leitung allein verantwortlich.

(5) Für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen gilt § 11 dieser Satzung entsprechend, wenn die Abteilungsordnungen keine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 16 Kassenrevision

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei Revisoren geprüft. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstandes.

§ 17 Datenverarbeitung im Verein

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen und übermitteln. Näheres wird durch eine Vereinsordnung geregelt.

§ 18 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei einer sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen. Die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung muss den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten. Eine nachträgliche Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung ist unzulässig.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Planegg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9. März 2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Planegg, den 14. Februar 2020

Gez.

Dr. Bernd Läßiger

Präsident

Gez.

Florian Häringer

Vizepräsident

Herausgegeben:

Sportverein Planegg-Krailling e.V.

Hofmarkstraße 51, 82152 Planegg

Tel. 089/859 81 48 - Fax 089/85 66 23 17

info@svplanegg.de - www.svplanegg.de

Verfasser:

Florian Häringer